

**Gemeinde Unterkirnach  
Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Satzung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Unterkirnach  
am 01. Oktober 2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 8 Abs. 1 und 2 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG), beide Rechtsgrundlagen in der heute gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach in der Sitzung am 25. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Verkaufssonntag**

In der Gemeinde Unterkirnach dürfen Verkaufsstellen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG anlässlich des Wochenendes mit Handwerker- und Sanierungstagen am Sonntag, den 01. Oktober 2023, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

**§ 2  
Besonderer Arbeitnehmerschutz**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 des LadÖG in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt.
2. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR bzw. 15.000 EUR geahndet werden.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


Unterkirnach, den 25. Juli 2023

gez.  
Andreas Braun  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf diese Verletzung berufen.

Ausgefertigt:  
Unterkirnach, 03.08.2023

  
Andreas Braun  
Bürgermeister



**Umseitige Satzung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags in Unterkirnach am 01. Oktober 2023 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Unterkirnach Nr. 31 vom 04. August 2023 amtlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt somit am 05. August 2023 in Kraft.**

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, erfolgte am 04. August 2023 durch Übersendung einer Fertigung der Satzung.

Unterkirnach, den 04. August 2023



Andreas Braun  
Bürgermeister

